

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 263/92

BESCHLUSS

vom

16. September 1993

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 16. September 1993 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Lambert-
Lang, Tropf und Schneider

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München mit Sitz in Augsburg vom 25. September
1992 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 102.427,36 DM.

G r ü n d e

Die Nichtaufnahme weiterer Erschließungskosten nebst
Zinsen in den Zug-um-Zug-Vorbehalt ist rechtlich bereits
deshalb nicht zu beanstanden, weil die Beklagten wegen der
Erschließungsaufwendungen - auch soweit sie das Berufungs-
gericht berücksichtigt hat - kein Gegenrecht geltend ge-
macht hatten. Dies wäre aber nach §§ 348, 320 BGB Voraus-
setzung für die Berücksichtigung des Rückgewähranspruchs

- 3 -

gewesen. Die Beklagten haben ihre Rechtsverteidigung statt dessen darauf gestützt, daß die Aufwendungen für sie "verloren" seien, weswegen die Klägerin nach Treu und Glauben gehalten gewesen sei, von der Geltendmachung ihres vertraglichen Rücktrittsrechts Abstand zu nehmen. Im übrigen hat das Berufungsgericht bei dem Zug-um-Zug-Ausspruch, dessen Erweiterung die Beklagten mit der Revision anstreben, alle Positionen des Erschließungsaufwands berücksichtigt, die die Beklagten in den vorbereiteten Schriftsätzen geltend gemacht hatten. Es war aus Rechtsgründen nicht gehalten, die Schriftsatzanlagen auf weitere Aufwendungspositionen hin zu erforschen, die bisher nicht Gegenstand des Vortrags waren. Den Ausschluß der Verzinsung des Kaufpreiserückgewähranspruchs hat das Berufungsgericht in der Sache an den Maßstäben des § 9 AGBGB gemessen. Seine Wertung läßt im Ergebnis keinen Rechtsfehler erkennen, so daß das Berufungsurteil in diesem Punkte auch dann Bestand hätte, wenn die beanstandete Vertragsbestimmung Formularcharakter haben sollte.

Hagen

Vogt

Lambert-Lang

Tropf

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)